



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

4. Dezember 2020
Seite 1 von 5

Aktenzeichen IV-2-422.10.08
bei Antwort bitte angeben

nur per E-Mail an
WRII5@bmu.bund.de

Telefon:
Telefax:

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs vom 19.11.2020 und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Insgesamt wird die Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes mit einer Verbesserung des Ressourcenmanagements und der Ressourceneffizienz in Deutschland begrüßt. Dazu zählen insbesondere die künftige Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen sowie die Anreize für die Nutzung von Mehrwegverpackungen.

Gleichwohl möchte ich auf einige Punkte hinweisen und um Berücksichtigung in den weiteren Gesetzgebungsberatungen bitten:

Begriffsbestimmungen, § 3 VerpackG

Nach Absatz 4 soll u. a. folgender Absatz 4b eingefügt werden:

„(4b) Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Decke, für Lebensmittel, die

- a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden.“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Im Rahmen der Diskussion zur EWKVerbotsV wurde ein Antrag zur Änderung der deutschen Übersetzung der Richtlinie 2019/904 angenommen. Geändert wurde in Anhang B die Übersetzung von Nr. 7a):

„7. Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol, d. h. Behälter wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:

- a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht.“

Die Übersetzung sollte entsprechend auch in § 4 Abs. 4b VerpackG an die auch für die EWKVerbotsV beschlossene Version angepasst werden.

Elektronischer Marktplatz und Fulfilment-Dienstleister, § 7 Abs. 7 VerpackG

Die Verpflichtungen für die Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister sind positiv zu bewerten.

Ergänzend ist zu überlegen, die bisher in der Praxis gängige Definition¹ zur Systembeteiligungspflicht in Fällen des Grenzübertritts zu ändern. Danach ist der Importeur zur Systembeteiligung verpflichtet. Importeur ist bisher, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Deutschland die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt. Danach hängt die Systembeteiligungspflicht im Einzelfall von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ab. Dies ist schwer nachvollziehbar. Es wird daher vorgeschlagen, im B2B-Bereich (Business-to-Business) immer das in Deutschland niedergelassene Unternehmen als Importeur zu betrachten, das die Ware in den Geltungsbereich des VerpackG einführt. Nur in den Fällen einer B2C-Direktlieferung (Business-to-Consumer) sollte die Systembeteiligungspflicht das ausländische Unternehmen direkt betreffen.

Vollständigkeitserklärung, § 11 VerpackG

Zur Klärung eines hinreichend konkreten Verdachts wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung wäre die Möglichkeit, einen unabhängigen Prüfer i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 2 VerpackG mit einer Vor-Ort-Prüfung im Unternehmen auf dessen Kosten

¹ Vgl. Merkblatt der Zentralen Stelle Verpackungsregister „Informationen für den Import – Wer ist beim Import als Erstinverkehrbringer verpflichtet?“ aus April 2020



zu beauftragen, wünschenswert. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen keine Vollständigkeitserklärung hinterlegt wurde und die verpflichteten Unternehmen vortragen, es haben keine VE-Pflicht oder ggf. auch keine Systembeteiligungspflicht bestanden. Dies aufzuklären bindet aus Sicht des Vollzugs zeitintensive, umfassende Kapazitäten in den Behörden. Ein mit Warenwirtschaftssystemen und den Regelungen des VerpackG vertrauter Prüfer könnte aber vergleichsweise schnell, fachlich versiert und auch rechtssicher den Sachstand aufarbeiten und die dann in den meisten Fällen nachzureichende Vollständigkeitserklärung vorbereiten.

Finanzielle Leistungsfähigkeit, § 18 Abs. 1 VerpackG

In § 18 Abs. 1 S. 2 VerpackG wird in der neuen Nr. 4 das Kriterium der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ eines Systems eingefügt. Diese Regelung ist zu begrüßen. Auch die damit eröffnete Möglichkeit zum Systemwiderruf bei nicht vorliegender finanzieller Leistungsfähigkeit gem. § 18 Abs. 3 VerpackG ist positiv zu bewerten. Zu überlegen ist, ob für die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Vorlage der Dokumente gemäß Anlage 6 und auch für die weiteren Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 VerpackG neben dem Systemwiderruf nicht auch die Möglichkeit bestehen sollte, diese zunächst als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Dazu müsste ein entsprechender Tatbestand im künftigen § 36 VerpackG aufgenommen werden.

Zwar wird auch dies allein nicht die Lösung für die dem Betrieb dualer Systeme immanenten wirtschaftlichen Risiken sein. Dennoch könnte damit vor der Abwägung eines Widerrufs der Systemgenehmigung zunächst als milderes Mittel ein Ordnungswidrigkeitenverfahren angestrebt werden.

Die Probleme des Vollzugs bei der Festsetzung einer Sicherheitsleistung i. S. d. § 18 Abs. 4 VerpackG löst das Kriterium der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ zudem nicht. Hier wäre eine vollzugsfähige Regelung für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung, z. B. wegen der bisher nicht von den Systemen gezahlten Mitbenutzungsentgelte, dringend notwendig. Sowohl der bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 28.08.2020 - 12 CS 20.1750) als auch das Verwaltungsgericht Stuttgart haben in ihren erst kürzlich ergangenen Beschlüssen die Vollzugsfähigkeit des § 18 Abs. 4 VerpackG verneint.



Abstimmung, § 22 VerpackG

Für die Abstimmung nach § 22 VerpackG wurden keine Änderungen im Referentenentwurf vorgenommen. Dabei funktioniert das in § 22 VerpackG verankerte Konsensualprinzip für die Verhandlung von Abstimmungsvereinbarungen, insbesondere Mitbenutzungsentgelten, bisher nahezu nicht. In Nordrhein-Westfalen wurden nach den vorliegenden Erkenntnissen einer Erhebung aus diesem Jahr nur mit rund 13 % aller öffentlich-rechtlichen-Entsorgungsträger (örE) eine Abstimmungsvereinbarung für das Kalenderjahr 2021 abgeschlossen. Hauptursache für die schleppenden Verhandlungen sind die weit auseinanderliegenden Vorstellungen über die PPK-Mitbenutzungsentgelte und damit einhergehende wirtschaftliche Interessen.

Diese Ausgangssituation veranlasste Nordrhein-Westfalen aufgrund des Nichtvorliegens der in § 18 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG beschriebenen Voraussetzung für den Betrieb eines Systems dazu, gemäß § 18 Abs. 3 VerpackG das Verfahren zum Widerruf aller derzeit in Nordrhein-Westfalen genehmigten dualen Systeme einzuleiten.

Um eine gesetzliche Lösung für die derzeit festgefahrene Situation zu finden, wäre ein Dialog des BMU mit den Ländern und ggf. den übrigen Betroffenen zu möglichen Handlungsoptionen wünschenswert. Dafür wäre jedoch ein deutlich längerer Zeitraum als die zur Verfügung stehende Stellungnahmefrist von zwei Wochen notwendig. Mögliche Handlungsoptionen könnten z. B. ein Bußgeld für fehlende Abstimmungsvereinbarungen oder die Vereinnahmung und Auskehr der PPK Entgelte nicht über die Systeme, sondern z. B. über die Zentrale Stelle auf Basis der von den örE mitgeteilten Erfassungskosten, sein.

Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung, § 35 VerpackG

Die Möglichkeit für Hersteller von Verpackungen aus dem Ausland, einen Bevollmächtigten mit der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem VerpackG zu beauftragen, wird begrüßt.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso die Beauftragung eines Bevollmächtigten im künftigen § 35 Abs. 2 VerpackG lediglich eine Kann-Vor-



schrift darstellt. Im Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist die Beauftragung eines Bevollmächtigten für Hersteller, die keine Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes haben, verpflichtend (§ 8 Abs. 1 ElektroG). Nur das erscheint auch aus Sicht des Vollzugs sinnvoll.

Bußgeldvorschriften, § 36 VerpackG

In Absatz 3 des künftigen § 36 VerpackG ist geregelt, dass Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach Landesrecht zuständige Behörde ist. Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden:

„Für im Ausland ansässige Hersteller, unabhängig davon, ob diese einen Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 14a beauftragt haben, liegt die Zuständigkeit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei einer durch Verordnung zu bestimmenden Bundesbehörde.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

